Anschluß B.-Plan Nr. 505

Anschluß D.-Plan Nr. 286 F

Anschluß D.-Plan Nr. 78

Anschluß D.-Plan Nr. 161

Anschluß D.-Plan Nr. 127

Festsetzungen aufgehoben im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 505 F und
- Satzungsbeschluß vom 24.05.2004
- Genehmigung vom —
- rechtskräftig seit 30.06.2004

Duisburg, den 24.07.2004
Vermessungs- und Katasteramt

Umgrenzungslinie der Aufhebung

Kaiserberg

Gabelplatz

Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 6
sichergestelltes Landschaftsschutzgebiet

Grünfläche
private Parkanlage
Zoo Duisburg A.G.

Grünfläche
öffentliche Parkanlage

Mülheimer Straße L 78

WR II o 0,4 (0,8)

Zum Drachenberg

Bremsweg

Fläche für die Forstwirtschaft
Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 5
sichergestelltes Landschaftsschutzgebiet

Verbandsgrünfläche
Duisburg Nr. 5
sichergestelltes Landschaftsschutzgebiet

Sportplatz

30,0 m nicht wesentlich störende Anlagen und Einrichtungen

20,0 m nicht wesentlich störende Anlagen und Einrichtungen

30,0 m nicht störende Anlagen und Einrichtungen

Gesamthochschule

Lotharstraße

Gebelstraße

Grünfläche
öffentliche Parkanlage

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 u. 16 BBauG)

Richtfunkstrecken

Stadtwald

SO
Gesamthochschule
XVIII
9
0,8
(2,4)

Fläche für die Forstwirtschaft
Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 5
sichergestelltes Landschaftsschutzgebiet

Bundesautobahn

Tennisplätze

Hüttenstraße

73,0

50,0

Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke A.G. Duisburg zu belastende Fläche

Stadt Forst

Pädagogische Hochschule Duisburg

Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Duisburg, Autobahnmeisterei und der Bundesbahn zu belastende Fläche

Grünfläche
private Parkanlage
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 u. 16 BBauG)

Grünfläche
private Sportfläche für die Gesamthochschule
Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 5

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 u. 16 BBauG)

Vermerk

Die Fahrbahnränder der verlängerten Carl-Benz-Straße sind durch Koordinaten festgelegt. Ausbau und Entwässerung werden nach den Straßenausbauplänen durchgeführt.

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 24.4.1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Duisburg, den 16. AUG. 1972
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 19.5.1972 bis 19.6.1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Duisburg, den 16. AUG. 1972
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in violetter Farbe wurde am 14.8.1972 vom Rat der Stadt beschlossen.
Duisburg, den 16. AUG. 1972
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 14.8.1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Duisburg, den 16. AUG. 1972
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6.9.73 Az. IA3 - 125.112 (Dbg. 671) gemäß § 6 Abs. 2 genehmigt worden.
Essen, den 6.9.73
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsbaudirektor

~~Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 6.9.1973 Az. IA3-125.112 (Dbg. 671) ist am 10.10.1973 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.~~
Duisburg, den 12. OKT. 1973
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 671 haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 24.10.1972 Az: 7-2101-72 zugestimmt.
Duisburg, den 15. JUNI 1973
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 671 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 24.10.1972 Az: 7-2101-72 abgegeben.
Duisburg, den 15. JUNI 1973
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 6.9.1973 Az. IA 3 - 125.112 (Dbg. 671) ist am 10.3.1974 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Duisburg, den 21. März 1974
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Eigentümer:

1. Stadt Duisburg
2. Stadt Duisburg - Gasthausstiftung
3. Stadt Duisburg (Waisenhausstiftung)
4. Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)
5. Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
6. Landschaftsverband Rheinland
7. Land Nordrhein-Westfalen
8. Küppers, Max, u. Miterben
9. Wolf, Hermann, Dr.
10. Niederrheinische Industrie- u. Handelskammer
11. Nießing, Hermann
12. Altenburg, Karl
13. Scheuten, Josef
14. Enkling, Josef, Dr. u. Buschmann, Maria
15. Fabre, Ursula Margot
16. Küppers, Max
17. Klucken, Hermann, u. Miterben
18. Rafflenbeul, Christiane
19. Kruse-Jarres, Jürgen, Dr. med. u. Miteigentümer
20. Buschmann, Renate, u. Miterben
21. Klöckner & Co. Duisburg
22. Stadt Duisburg Erbb.: Fußballverband "Niederrhein" Gasthausstiftung
23. Stadt Duisburg Waisenhausstiftung Erbb.: Club Raffelberg

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Die zulässige Geschoßfläche des im Bereich dieses Bebauungsplanes ausgewiesenen Sondergebietes kann um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21 a (5) der Baunutzungsverordnung erhöht werden.

b) Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 200 m breiten Zone dürfen die Gebäudehöhen (einschl. Aufbauten und Antennen etc.) das Maß von 99 m über NN nicht überschreiten.

Vermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um die Fluchtlinienpläne

a) für die Lotharstraße vom 8. 5. 1906 (teilweise)
b) für die Mülheimer Straße vom 25. 9. 1924 (teilweise)
c) der Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 4, 4 a, 5 und 6 Blatt 1 vom 19. 9. 1928 (teilweise)
d) für den Walramsweg vom 17. 8. 1934 (teilweise)
e) für den Walramsweg vom 2. 10. 1936 (teilweise)
f) zur Festsetzung einer Verbandsgrünfläche zwischen der Lotharstraße, der Mülheimer Straße und der Umgehungsbahn vom 22. 1. 1938 (teilweise)

Ergänzung der textlichen Festsetzungen entsprechend der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 6. 9. 1973

Auf der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche des Sondergebietes - Gesamthochschule - ist die Errichtung folgender Anlagen und Einrichtungen zulässig:

Zentrale Einrichtungen für die Lehre und Forschung;
hochschulbezogenes Wohnen mit Folgeeinrichtungen;
hochschulbezogene Dienstleistungsbetriebe;
hochschulbezogene seelsorgerische Einrichtungen;
Anlagen für den Kurzzeitsport.

Im Sondergebiet - Gesamthochschule - kann für die Treppenhaustrakte ausnahmsweise ein weiteres Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die zulässige Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

Die vorhandenen Bäume innerhalb der festgesetzten öffentlichen Parkflächen (Parkspuren) an der Westseite der Lotharstraße sind zu erhalten. Gleiches gilt auch für die vorhandenen Bäume innerhalb des Fußweges, der in der festgesetzten Verkehrsfläche der Lotharstraße liegt und parallel zur Grünfläche - private Sportfläche für die Gesamthochschule - verläuft (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 16 BBauG).

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes - Gesamthochschule - entlang der Lotharstraße, des Walramsweges und des Aktienweges, wie auch in Angrenzung an die Bundesbahnstrecke bis zum Forsthausweg sind die vorhandenen wertvollen Bäume zu erhalten, soweit sie nicht in die Zufahrten zu den hier geplanten Flächen für Stellplätze für die Gesamthochschule fallen.

Zwischen der verlängerten Carl-Benz-Straße und der Lotharstraße sowie zwischen der Brücke über die Bundesbahn und Bundesautobahn im Zuge des Forsthausweges und der Lotharstraße sind zusätzliche, zugunsten der Allgemeinheit mit Gehrechten zu belastende 3 m breite Flächen festgesetzt.

Der Rat der Stadt hat am 12.6.1973 ~~nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)~~ diesen Bebauungsplan-Entwurf ~~und seine öffentliche Auslegung beschlossen~~ einen Ergänzungsbeschluß gefaßt.
Duisburg, den 15. JUNI 1973
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Die Bekanntmachung vom 10.10.1973 wurde durch die Bekanntmachung vom 10.3.1974 wiederholt.
Hiermit wurde der Vermerk vom 12.Okt.1973 gestrichen und durch einen neuen vom 21. März 1974 ersetzt.

Duisburg, den 22. März 1974
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Bestandsdarstellung

Gebäudebestand: Öffentliche Gebäude; Wohngebäude (12); Wirtschaftsgebäude (III); Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl; Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten; Mauer

Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen: Straßenbahngleisachse; Bordstein; Rinne; Straßensinkkasten; Kanalschacht; Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften

Grenzen: Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Flurstücksgrenze; Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8; Landstraße mit Nummer z.B. L 60; Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5; alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17

(1) Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer

F e s s e t z u n g e n

Baugebiete

Art der baulichen Nutzung	
WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	reine Wohngebiete
WA	allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze z.B. (III); zwingend z.B. (III); Grundflächenzahl z.B. 0,4; Geschoßflächenzahl z.B. (0,8); Baumassenzahl z.B. 3,0

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche; Grünflächen; Fläche für die Forstwirtschaft

Begrenzungslinien: Baulinie; Baugrenze; Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; Grenze des Plangebietes; Abgrenzung nach der Art der Nutzung (Störungsgrad)

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.

Bauweise und Sonstiges

o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
Ga	Garagen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
St	Stellplätze
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
P	Parkspur, Parkstreifen

neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)

neuer Bordstein; Messungslinie; Fahrbahnachse; Stellplätze für die Gesamthochschule

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 5 und 6
sichergestelltes Landschaftsschutzgebiet

Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zur Abwendung von Beeinträchtigungen des Rundfunk- u. Fernsehempfanges für die Umgebung erforderlich sind.

Schutzstreifen 4,0 — Ferngas - Ruhrgas - NW 800
Gasleitung NW 400, NW 500
Schutzstreifen 4,0 — Wasserleitung NW 500, NW 800

Fläche für Bahnanlagen

Längs der Bundesautobahn:
40m Bauverbotszone und 100m Baubeschränkungszone gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

Stadt Duisburg

Bebauungsplan Nr. 671
-Neudorf-Nord-

für den Bereich zwischen Lotharstraße, Walramsweg, Lotharstraße, Kammerstraße, Bundesbahnstrecke (Güterumgehungsbahn), Wolfsburgweg, verlängerte Carl-Benz-Straße und Mülheimer Straße

Gemarkung: Duisburg — Flur: 204,205 u.a.

Maßstab 1:1000

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233), ~~§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.1.1970 (GV.NW.S. 96)~~.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt — Hauptblättern — Nebenblatt — Nebenblättern — einer Begründung — ~~dem Eigentümerverzeichnis~~ — Blatt Längsschnitte und — Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Duisburg, den 20. APR. 1972
Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Duisburg, den 20. APR. 1972
Vermessungs- und Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
Duisburg, den 20. APR. 1972
Stadtplanungsamt

Dieser Plan wurde auf Grund von Bedenken und Anregungen in violetter Farbe geändert.
Duisburg, den 3.8.1972
Vermessungs- und Katasteramt — Stadtplanungsamt

Dieser Plan wurde entsprechend der Genehmigungsverfügung und dem Beiplan der Landesbaubehörde Ruhr vom 6.9.1973 in roter Farbe geändert.
Duisburg, den 14.9.1973
Vermessungs- und Katasteramt — Stadtplanungsamt

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt